

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)

vom 29. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2022)

zum Thema:

Islamismus in Berlin (1) – Werden Berliner Moscheevereine aus Katar finanziert?

und **Antwort** vom 10. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13430
vom 29. September 2022
über Islamismus in Berlin (1) - Werden Berliner Moscheevereine aus Katar finanziert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage 19/13430 betrifft in Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten oder Teile der Antworten zu den Fragen 1 bis 6 der Schriftlichen Anfrage 19/13430 geheimhaltungsbedürftig sind. Dies gilt zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zunächst für Informationen über Einzelpersonen. Zudem würde eine öffentliche Stellungnahme - außerhalb der Verfassungsschutzberichte - zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und

damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur insoweit Stellung nehmen, als § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) dies zulässt. Dementsprechend ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erst dann zulässig, wenn das Berichtsobjekt mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgeht. Insoweit kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur zu gesicherten Erkenntnissen aus dem Bereich des legalistischen Islamismus Stellung nehmen.

- 1.) Liegen dem Senat Erkenntnisse vor bzw. kann der Senat bestätigen, dass die „Neuköllner Begegnungsstätte“ (NBS), die auch als „Dar-as-Salam-Moschee“ bezeichnet wird, 2007 mit Hilfe von Geldern aus Katar („Qatar Charity“) finanziert wurde?

Zu 1.:

Siehe Vorbemerkung.

- 2.) Welche Schlüsse zieht der Senat aus dem ARD-Beitrag „Millionen für deutsche Moscheevereine?“¹ bzw. aus der ARD-Dokumentation „Geld.Macht.Katar“², die die in Frage 1 und 2 beschriebenen Zusammenhänge darstellen?

Zu 2.:

Dem Senat ist die Medienberichterstattung bekannt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 3.) Liegen dem Senat Erkenntnisse vor bzw. kann der Senat bestätigen, dass das IZDB („Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung“) mit Hilfe von „Qatar Charity“ „2012 mehr als eine Million Euro“³ und „in den Jahren 2013 bis 2016 sogar fünf Millionen Euro“⁴ erhalten hat?

Zu 3.:

Siehe Vorbemerkung.

¹ Vgl. Sascha Adamek und Pune Djalilevand: [Katar: Millionen für deutsche Moscheevereine?](#), tagesschau.de, 22.09.2022.

² siehe <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/kontraste/videosextern/geld-macht-katar-teil-2-2-102.html>

³ Sascha Adamek und Pune Djalilevand: [Katar: Millionen für deutsche Moscheevereine?](#), tagesschau.de, 22.09.2022.

⁴ A. a. O.

- 4.) Wer ist der Eigentümer des Weddinger Fabrikgebäudes in der Drontheimer Straße 32a, in dem sich das IZDB befindet?

Zu 4.:

Laut Grundbucheintrag (Bestandsblatt Berlin-Wedding Blatt 15343) ist der Eigentümer des in der Frage genannten Grundstücks „Europe Trust“. Auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage S19/10561 wird verwiesen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 5.) Kann der Senat bestätigen, dass der Eigentümer des Weddinger Fabrikgebäudes in der Drontheimer Straße 32a „der Muslimbruderschaft zuzuordnen“⁵ ist, wie sich aus dem „britischen Parlamentsbericht von 2020“⁶ ergibt?

Zu 5.:

Siehe Antwort zur Frage 4.

- 6.) Liegen dem Senat Erkenntnisse vor bzw. kann der Senat bestätigen, dass das IZDB im Dezember 2021 den Generalsekretär der „Union Muslimischer Gelehrter“, Ali Al Qaradaghi, aus Katar einlud⁷?

Zu 6.:

Siehe Vorbemerkung.

- 7.) Liegen dem Senat Erkenntnisse vor bzw. kann der Senat bestätigen, dass die „Union Muslimischer Gelehrter“ „der Muslimbruderschaft nahesteht“⁸?

Zu 7.:

Dem Senat liegen keine eigenen Erkenntnisse, die über im Internet veröffentlichte Informationen hinausgehen, über die in der Fragestellung genannte Organisation vor.

Berlin, den 10. Oktober 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

⁵ A. a. O.

⁶ A. a. O.

⁷ Vgl. a. a. O.

⁸ A. a. O.